

DTV BIRMENS DORF



STATUTEN

DAMENTURNVEREIN BIRMENS DORF

gegründet 1933

Im Text verwendete Abkürzungen:

Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse STV	SVK-STV
Zürcher Turnverband	ZTV
Damenturnverein Birmensdorf	DTV
Turnverein Birmensdorf	TV
Frauenturnverein Birmensdorf	FTV
Männerturnverein Birmensdorf	MTV
Generalversammlung	GV
Obligationenrecht	OR
Zivilgesetzbuch	ZGB

I. NAME UND SITZ

Art. 1 Name

Der Damenturnverein Birmensdorf, nachstehend DTV genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

Art. 2 Sitz

Sitz des Vereins ist 8903 Birmensdorf.

II. ZWECK DES VEREINS

Art. 3 Zweck

Der DTV fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.

Der DTV unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen.

Der DTV fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

Der DTV richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

Art. 4 Zugehörigkeiten

Der DTV ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes (ZTV), dieser ist Mitglied des Schweizerischen Turnverbands (STV). Der DTV unterstellt sich den Statuten und Reglementen des ZTV und des STV.

Der DTV ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 5 Ethik

Der DTV setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der DTV anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der DTV unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet/-innen, Coaches, Betreuer/-innen, Leiter/-innen, und Funktionär/-innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der DTV anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 6 Mitgliederkategorien

Der DTV besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder inkl. Leiter/-innen der Jugendriegen
- Passivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder

Alle Vereinsmitglieder bzw. Riegen und deren Mitglieder sind dem ZTV bzw. dem STV gemäss den Weisungen des STV zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 7 Riegen

Unter der Obhut des DTV bestehen folgende unselbständige Riegen, die direkt dem Vorstand unterstellt sind:

- Mädchenriege
- Geräteriege
- Aero Kids
- Kinderturnen – J&S Kids
- ELKI-Turnen

Für die Führung und Organisation gilt ein separates Reglement, welches auf Antrag des Vorstands durch die GV beschlossen, bzw. den Verhältnissen entsprechend geändert werden kann.

Weitere Riegen können auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der GV gebildet werden.

Art. 8 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der DTV ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

Art. 9 Eintritt

Ein Eintritt in den DTV kann jederzeit erfolgen. Entweder als Turnerin, im Kalenderjahr, in welchem mindestens das 14. Altersjahr erreicht wird, oder bei der Aufnahme einer Leiter-tätigkeit in der Aktiv- oder einer Jugendriege. Beim Eintritt als Turnerin ist das Anmelde-formular unterzeichnet abzugeben. Stimm- und wahlberechtigt ist die eintretende Person erst nach der offiziellen Aufnahme durch die Generalversammlung. Die Aufnahme erfolgt an der GV, bei welcher die Person im selben Kalenderjahr mindestens das 16. Altersjahr erreicht.

Art. 10 Austritt oder Übertritt

Jegliche Austritte oder die Übertritte zu den Passiven sind schriftlich an den Vorstand zu richten und können nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Austretende haben den ganzen Jahresbeitrag zu bezahlen.

Art. 11 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des DTV oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem DTV nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines Ethikverstosses, können durch Beschluss der GV ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 12 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 13 Aktivmitglied

Als Aktivmitglied werden Personen aufgenommen, die im selben Kalenderjahr mindestens das 16. Altersjahr erreichen. Beim Beginn einer Leitertätigkeit erfolgt automatisch die Aufnahme als Aktivmitglied, wenn die Person in dem Jahr mindestens 16 Jahre alt wird.

Art. 14 Freimitglied

An der GV können Mitglieder zu Freimitgliedern ernannt werden, die während zehn aufeinanderfolgenden Jahren als Aktivmitglied dem DTV angehörten und regelmässig die Turnstunden besucht haben.

Art. 15 Ehrenmitglied

Ehrenmitglied kann werden, wer sich im DTV ausserordentlich engagiert hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands oder durch die Versammlung an der GV.

Art. 16 Passivmitglied

Passivmitglied kann werden, wer sich für das Turnen interessiert und gewillt ist, den Verein finanziell zu unterstützen. Die Mitgliedschaft entsteht bzw. bleibt bestehen, indem wiederkehrend den entsprechende Mitgliederbeitrag bezahlt wird. Für die Aufnahme als Passivmitglied braucht es keinen GV-Beschluss.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 17 Statuten

Die Vereinsstatuten sind jederzeit auf der Homepage des DTV einsehbar.

Art. 18 Stimm- und Wahlrecht

Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind überdies in den Vorstand resp. in Kommissionen wählbar. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 19 Anwesenheit

Es wird von den turnenden Aktivmitgliedern, turnenden Freimitgliedern und turnenden Ehrenmitgliedern erwartet die Turnstunden, Versammlungen und andere von der GV beschlossene Anlässe zu besuchen.

Art. 20 Beitragspflicht

Freimitglieder haben den Verbandsbeitrag zu leisten sowie eventuell einen von der GV zu bestimmenden Vereinsbeitrag. Alle übrigen Mitglieder sind verpflichtet, den durch die GV jährlich festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme und endet mit dem Austritt, respektive dem Ende des betreffenden Kalenderjahres.

Art. 21 Vereinsinteresse

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des DTV wie auch des ZTV und des STV zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

V. ORGANE DES VEREINS

Art. 22 Organe

Die Organe des DTV sind:

- Generalversammlung
- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisionsstelle
- Kommissionen

Art. 23 Generalversammlung

Das oberste Organ ist die Generalversammlung. Sie ist ordentlicherweise zu Beginn eines neuen Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen, um mindestens folgende Geschäfte zu erledigen:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten GV
- b) Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin
- c) Mutationen
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Anträge
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Jahresprogramm
- h) Budget
- i) Wahl des Vorstands, der Präsidentin, der Oberturnerin, der Rechnungsrevisor/-innen und allfälliger Kommissionen
- j) Ehrungen, Ernennungen und Auszeichnungen
- k) Statutenrevision, Fusion oder Auflösung des Vereins (bei Bedarf)
- l) Jugendriegen

Art. 24 Einladung zur GV, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur GV hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Datum zu erfolgen.

Die auf diese Weise einberufene GV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 25 Anträge zur GV

Anträge müssen der Präsidentin mindestens zwei Wochen vor der GV schriftlich eingereicht werden.

Art. 26 Teilnahme an GV

Die Teilnahme an der GV ist für turnende Aktivmitglieder, turnende Freimitglieder und turnende Ehrenmitglieder obligatorisch. Allfällige Entschuldigungen sind schriftlich an die Präsidentin zu richten.

Art. 27 Ausserordentliche GV

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Art. 28 Abstimmung/Beschlussfassung

Über die Geschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Sie darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.

Art. 29 Wahlen/Abstimmung

Bei allen Abstimmungen mit Ausnahme von einer Fusion oder Auflösung, für welche eine 2/3-Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten notwendig ist, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 30 Protokoll GV

Über die gefassten Beschlüsse der GV ist ein Protokoll abzufassen. Dieses wird auf Wunsch elektronisch oder per Post an das Mitglied versendet.

Art. 31 Durchführung der GV, ohne dass sich die Mitglieder physisch treffen

Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand auf die Durchführung der GV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann eine virtuelle GV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.

Er kann eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren analog für die physische GV.

Art. 32 Anfechtung

Für die Anfechtung von Beschlüssen der GV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

Art. 33 Vereinsversammlung

Eine Vereinsversammlung wird nach Bedarf vom Vorstand aus oder auf Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen, falls während des Jahres dringende Beschlüsse über turnerische Angelegenheiten sowie Beteiligung an Anlässen zu fassen sind. Die Einladung hat mindestens eine Woche vorher schriftlich zu erfolgen. Über die Vereinsversammlung ist Protokoll zu führen und Beschlüsse sind an der nächsten GV bekanntzugeben.

Art. 34 Vorstand

Der von der GV zu wählender Vorstand amtet jeweils ein Jahr und besteht mindestens aus:

- Präsidentin
- Vize-Präsidentin
- Kassierin
- Aktuarin
- Oberturnerin
- Jugendvertreterin

Der Vorstand kann je nach Bedürfnis erweitert werden, sollte aber wenn möglich eine ungerade Anzahl Mitglieder aufweisen.

Art. 35 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich, wenn es die Präsidentin oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 36 Kompetenz/Rechtsverbindlichkeit

Der Vorstand vertritt den DTV nach aussen. Die Präsidentin und/oder Vize-Präsidentin zeichnet mit der Kassierin und/oder Aktuarin rechtsverbindlich. Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen die Präsidentin und die Kassierin zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat die Kassierin Einzelunterschrift.

Art. 37 Präsidentin

Die Präsidentin leitet Versammlungen und Vorstandssitzungen. Der GV legt sie einen schriftlichen Jahresbericht vor. Sie pflegt den Kontakt mit den Behörden, Organisationen und mit den anderen Ortsvereinen. Sie ist verpflichtet die obligatorische Präsidentinnenkonferenz des ZTV zu besuchen.

Art. 38 Vize-Präsidentin

Bei Verhinderung der Präsidentin übernimmt die Vize-Präsidentin deren Funktion und unterstützt sie im Übrigen in der Leitung der Vereinsgeschäfte.

Art. 39 Kassierin

Die Kassierin führt die Vereinsbuchhaltung und verwaltet das Vermögen. Sie erstellt zuhanden der GV die Jahresrechnung und das Budget. Ferner besorgt sie den Einzug aller Mitgliederbeiträge. Die Kassierin revidiert jährlich die Kassen der unselbständigen Riegen, erstattet der GV schriftlichen Bericht und stellt Antrag auf Entlastung.

Art. 40 Aktuarin

Die Aktuarin führt das Mitgliederverzeichnis und erledigt die Vereinskorespondenz sowie den Versand von Einladungen, Rundschreiben etc. im Auftrag des Vorstands. Sie führt ferner das Protokoll von Versammlungen und Sitzungen.

Art. 41 Oberturnerin

Der Oberturnerin obliegt die Leitung der Turnstunden unter Beizug der Turnkommission. Sie ist verpflichtet, die obligatorischen techn. Leiterkurse und die Leiter/-innenkonferenz des ZTV zu besuchen.

Art. 42 Jugendvertreterin

Die Jugendvertreterin ist verantwortlich für den korrekten Informationsfluss zwischen dem Vorstand und den unselbständigen Jugendriegen. Sie hat ferner der GV des Vereins einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen.

Art. 43 Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt die Präsidentin, so orientiert diese ihre Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken: Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 44 Rechnungsrevisionsstelle

Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die GV drei Rechnungsrevisor/-innen auf zwei Jahre (ein Ersatz), wobei alljährlich die Neuwahl einer Rechnungsrevisor/-in zu erfolgen hat. Die Rechnungsrevisor/-innen gehören nicht dem Vorstand an. Sie haben der GV schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag auf Entlastung zu stellen.

Art. 45 Kommissionen

Zur Erfüllung spezieller Vereinsangelegenheiten können durch den Vorstand Kommissionen gebildet werden. Diese sind dem Vorstand Rechenschaft schuldig.

VI. VERWALTUNG

Art. 46 Protokoll Allgemein

Über Beschlüsse an Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 47 Archiv

Der DTV unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände ein Archiv bzw. eine elektronische Ablage. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR. Nähere Bestimmungen sind mittels Richtlinien festzulegen.

Art. 48 Datenschutz und Sicherheit

Jedes Mitglied gibt durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Wohnadresse, E-Mailadresse und Telefonnummer, Funktion im Verein und in den übergeordneten Verbänden, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung und Tätigkeit mittels elektronischer oder analoger Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereins verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für den Informationsaustausch, die Vereinsgeschichte, Führung der Buchhaltung und Zustellung von internem Informationsmaterial aller Art. Die personenbezogenen Daten können, soweit notwendig zur Anmeldung und Mitgliederführung bei übergeordneten Verbänden sowie zur Teilnahme an Wettkämpfen und anderen Anlässen (inkl. Erwähnung in Ranglisten), an Dritte weitergegeben werden. Jedes Mitglied hat das Recht nachzufragen, wie seine Daten verwendet wurden.

VII. FINANZEN

Art. 49 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 50 Einnahmen

Die Einnahmen des DTV setzen sich insbesondere zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- freiwilligen Spenden und Schenkungen
- Erlösen aus Veranstaltungen und turnerischen Anlässen
- Zinsen des Vereinsvermögens

Art. 51 Ausgaben

Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

- Turnbetriebskosten
- Verbandsabgaben, Versicherungen und Zeitungsabonnemente
- Anschaffungen
- Entschädigungen
- Beiträge an Aktivmitglieder für Kurs- und Versammlungsbesuche sowie für den Besuch von Anlässen durch den DTV
- Spesen, Verwaltungskosten
- Ausgaben von besonderer Bedeutung, welche von der Versammlung genehmigen zu lassen sind
- alle weiteren von der GV oder vom Vorstand beschlossenen Ausgaben

Art. 52 Mitgliederbeitrag, Beitragsbefreiung

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die GV festgelegt. Von der Beitragspflicht gegenüber dem DTV sind ganz oder teilweise ausgenommen:

- Ehrenmitglieder
- Vorstandsmitglieder
- Freimitglieder
- Leiter/-innen

Art. 53 Haftung

Für die Schulden des DTV haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

VIII. TURNBETRIEB, ABSENZEN, AUSZEICHNUNGEN

Art. 54 Turnbetrieb

In der Regel findet wöchentlich eine obligatorische Turnstunde statt. Generell sind davon Schulferien ausgenommen.

Art. 55 Absenzenkontrolle

Die Absenzenkontrolle erstreckt sich auf die obligatorischen Turnstunden und auf die Vereinsversammlungen.

Art. 56 Absenzen

Als Entschuldigung gelten und werden nicht als Absenzen angerechnet:

- Besuch von Turnkursen
- Ferienabwesenheit bis zwei Wochen jährlich
- Sitzungen und Delegationen

Über die Anerkennung spezieller Gründe entscheidet der Vorstand.

Art. 57 Auszeichnungen

Turnerinnen, die während des Vereinsjahres nicht mehr als drei Absenzen aufweisen, werden an der GV für die fleissigen Turnstundenbesuche ausgezeichnet. Über die Art der Auszeichnung entscheidet der Vorstand.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 58 Auflösung

Für die Auflösung des DTV ist die Zustimmung von 2/3 aller an einer eigens für diesen Zweck einberufenen GV anwesenden Mitglieder nötig.

Art. 59 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen zu gleichen Teilen an TV Birmensdorf, FTV Birmensdorf und MTV Birmensdorf.

Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung keiner dieser drei Vereine bestehen, geht das gesamte Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung gemäss Artikel 7 der Statuten des ZTV (Auflösung von Vereinen und selbständigen Riegen), an den Zürcher Turnverband.

Art. 60 Revision der Statuten

Einzelne Artikel der Statuten können durch die GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Eine Totalrevision der Statuten kann nur auf Antrag des Vorstands mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Statutenrevisionen bedürfen der Genehmigung des ZTV.

Art. 61 Streitfälle

Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des ZTV und die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60ff).

Art. 62 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 2. Februar 2011.

Diese Statuten sind an der ordentlichen GV vom 4. Februar 2026 genehmigt worden und treten nach Genehmigung durch den ZTV unverzüglich in Kraft.

Birmensdorf, 4. Februar 2026

Für den Damenturnverein Birmensdorf

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Rebecca Schmutz

Livia Fuchs

Vorliegende Statuten wurden durch den Zürcher Turnverbandes am genehmigt.

Zentralpräsident ZTV:

Geschäftsführer ZTV:

Stephan Niederhäuser

Roger Wyss